

# Verwaltungsrat



Studentenwerk  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Max-Horkheimer-Straße 15 (Studentenhaus)

42119 Wuppertal

Der Geschäftsführer

Datum: 07.12.2004

## **SATZUNG** des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal

---

Das Hochschul-Sozialwerk Wuppertal - Studentenwerk - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat sich aufgrund § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz - StWG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.2004 (GV.NW S.518) durch seinen Verwaltungsrat am 26.11.2004 die folgende Satzung gegeben:

### **§ 1** **Name und Sitz**

- (1) Das Hochschul-Sozialwerk Wuppertal führt den Namen:

**Hochschul-Sozialwerk Wuppertal**  
- Studentenwerk -  
Anstalt des öffentlichen Rechts

- (2) Es hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Das Hochschul-Sozialwerk Wuppertal führt ein eigenes Schriftsiegel.

Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das Kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (SGV.NW.113) verwendet.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Das Hochschul-Sozialwerk Wuppertal erbringt für Studierende in seinem Zuständigkeitsbereich insbesondere die folgenden Dienstleistungen:
1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
  2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
  3. Studienförderung, insbesondere als Amt für Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
  4. Förderung kultureller Interessen der Studierenden

Das Hochschul-Sozialwerk Wuppertal berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender sowie der Studierenden mit Kindern. Es bemüht sich um eine sachgerechte Betreuung dieser Kinder.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Hochschul-Sozialwerk Wuppertal unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs.3 Satz 2 StWG Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen.

- (2) Räume und Leistungen für Dritte können gemäß Einzelvertrag bereitgestellt werden. Im übrigen gilt § 2 Abs. 5 des StWG.
- (3) Das Hochschul-Sozialwerk Wuppertal kann aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates - soweit die Finanzierung gesichert ist - weitere Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 StWG übernehmen:
1. Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
  2. Versicherung der Studierenden gegen Unfall, soweit keine gesetzliche Regelung getroffen ist,
  3. Maßnahmen der Gesundheitsförderung.
- (4) Unberührt bleibt die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die dem Hochschul-Sozialwerk Wuppertal durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Das Hochschul-Sozialwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613 ff) - in der jeweils geltenden Fassung

- notwendigen Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

#### § 4 Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. zwei Studierende der Bergischen Universität Wuppertal,
2. ein/e Studierende/r der Hochschule für Musik Köln,  
Abteilung Wuppertal,
3. ein anderes Mitglied der Bergischen Universität Wuppertal,
4. ein Mitglied des Rektorats der Bergischen Universität Wuppertal  
gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 StWG,
5. ein/e Bedienstete(r) des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal,
6. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung  
auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Im Falle eines späteren Beginns der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum.

Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe der Amtsperiode den Status, aufgrund dessen die Wahl in den Verwaltungsrat erfolgte, endet die Mitgliedschaft. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Im Falle der Verhinderung tritt ein Ersatzmitglied nicht in den Verwaltungsrat ein. Scheidet das Ersatzmitglied nach Eintritt in den Verwaltungsrat aus, so hat der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern.

Das im Verwaltungsrat stimmberechtigte Mitglied des Rektorates der Bergischen Universität kann im Verhinderungsfall durch seine/n ständigen Vertreter/in, in besonderen Ausnahmefällen- eine/n mit Vollmacht versehene/n leitende/n Bedienstete/n der Bergischen Universität Wuppertal vertreten werden.

(3) Der Verwaltungsrat wählt neben dem/der Vorsitzenden eine/n Stellvertreter/in, der/die den/die Vorsitzende/n im Falle seiner/ihrer Verhinderung oder seines/ihrer Ausscheidens vertritt. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in dürfen nicht der Gruppe der Bediensteten des Studentenwerkes angehören.

## § 5

### Aufgaben und Verfahrensgrundsätze des Verwaltungsrates

- (1) Sonstige Angelegenheiten im Sinne des § 6 Abs 1 Ziff. 12 StWG sind:
1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
  2. Kreditaufnahme gemäß § 10 Abs. 3 StWG,
  3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal

- (2) Für die Beschlüsse des Verwaltungsrates gelten die Vorschriften des § 7 StWG mit folgender Maßgabe:

Die Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder ist erforderlich bei der Beschlussfassung über

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Erweiterung der Aufgaben (§ 2 Abs. 2 StWG)

Die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder ist erforderlich bei der Beschlussfassung über

3. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
4. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
5. den Vorschlag an das Ministerium für Wissenschaft und Forschung für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

Bei einer erforderlichen zweiten Beschlussfassung genügt in den Fällen der vorgenannten Ziff. 3 – 4 die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in der erneut einzuberufenden Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

- (5) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Darüber hinaus, wenn es der/die Vorsitzende für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der/die Geschäftsführer/in es beantragen.

- (6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind in der Regel nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in bestimmten Angelegenheiten durch Beschluss des Verwaltungsrates hergestellt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten, von denen sie in nichtöffentlicher Sitzung Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu wahren.

- (7) Der Verwaltungsrat kann von dem/der Geschäftsführer/in unter Beachtung der einschlägigen Gesetze des Datenschutzes Einsicht in Geschäftsvorgänge - nicht jedoch in die Personalakten - verlangen.

- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Sitzungsgelder in Höhe von 1/20 des BAföG-Höchstsatzes. Der/Die Vorsitzende erhält, soweit er der Gruppe gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1, 2 oder Ziff. 7 dieser Satzung angehört, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 3/20 des BAföG-Höchstsatzes.

## § 6

### Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muß mindestens regeln:

1. Form und Frist der Einladungen zu den Sitzungen,
2. Durchführung der Sitzungen,
3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
4. Verfahren bei Abstimmungen,
5. Rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode

## § 7

### Geschäftsführer/in

- (1) Der/Die Geschäftsführer/in leitet das Hochschul-Sozialwerk Wuppertal selbstständig und eigenverantwortlich. Er/Sie vertritt das Hochschul-Sozialwerk Wuppertal gerichtlich und rechtsgeschäftlich.

- (2) Dem/Der Geschäftsführer/in obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in ist Vorgesetzte/r aller Bediensteten des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal.
- (4) Der/Die Geschäftsführer/in hat das Hausrecht.
- (5) Der/Die Geschäftsführer/in stellt einen Organisationsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für die Verwaltung und die Einrichtungen des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal auf, die dem Verwaltungsrat anzuzeigen sind.
- (6) Der/Die Geschäftsführer/in kann aus dem Kreis der Abteilungsleiter/innen nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes eine/n ständige/n Vertreter/in bestellen. Die Bestellung ist dem Verwaltungsrat anzuzeigen.
- (7) Der/Die Geschäftsführer/in berichtet dem Verwaltungsrat über die Lage des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.
- (8) Die beratende Tätigkeit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin an Sitzungen des Verwaltungsrates schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

## **§ 8**

### **Leitende Angestellte**

Entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 3 StWG ist zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Abteilungsleiterfunktion im Sinne des Organisationsplanes die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Die Bestimmungen des LPVG NW werden hiervon nicht berührt.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.

- (2) Der Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.

### **§ 10 Jahresabschluss**

- (1) Der von dem/der Geschäftsführer/in im ersten Halbjahr des jeweiligen Folgejahres aufzustellende Jahresabschluss wird von einem/einer Wirtschaftsprüfer/in geprüft, den/die der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Der von dem/der Geschäftsführer/in zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

### **§ 11 Inkrafttreten und Bekanntmachung**

Die Satzung des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal vom 01. Juli 1994 außer Kraft.

Die Satzung des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks oder in geeigneter Weise durch Aushang veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 26.11.2004 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.11.2004.

Wuppertal, den 07.12.2004

Gerd Scholz  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Fritz Berger-Marchand  
Geschäftsführer